

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 308/12 B

L 9 AS 1804/11 ZVW (Thüringer LSG)
S 37 AS 3431/06 (SG Gotha)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 16. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Kläger haben einen Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 2 Die Kläger haben ihre Nichtzulassungsbeschwerde allein auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln gestützt. Sie haben jedoch keinen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dargelegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
- 3 Soweit die Kläger Verfahrensfehler wegen der Verletzung von § 86 SGG und Verstoßes gegen § 96 SGG rügen, so verkennen sie, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur einen Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug umfasst (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16a mwN*). Kein Verfahrensmangel liegt hingegen vor, wenn das behauptete fehlerhafte Vorgehen des Gerichts den Inhalt der Entscheidung betrifft, wie dies bei Fragen der Einbeziehung eines neuen Bescheids nach § 86 SGG oder bei Fragen der Erweiterung des Gegenstands des Klageverfahrens durch einen neuen Bescheid nach Klageerhebung gemäß § 96 SGG der Fall ist, wenn um die Kosten des Widerspruchsverfahrens gestritten wird.
- 4 Soweit die Kläger eine Überraschungsentscheidung rügen, könnte dies zwar grundsätzlich die Rüge eines Verfahrensfehlers begründen. Die Kläger haben jedoch nicht ausreichend dargelegt, dass es sich bei dem angegriffenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 16.8.2012 um eine Überraschungsentscheidung in dem Sinne gehandelt hat, dass der Rechtsstreit aufgrund des bisherigen Verfahrens eine für die Beteiligten unerwartete Wendung genommen hat, die von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VII. Kap, RdNr 155*). Das von den Klägern zitierte Schreiben des LSG vom 28.4.2010 betraf das ursprüngliche Verfahren zu einem Zeitpunkt, noch bevor es mit Urteil vom 27.1.2011 abgeschlossen wurde. Die Kläger haben nicht dargelegt, dass im Rahmen des unter neuem Aktenzeichen nach Zurückverweisung des Rechtsstreits wieder aufgenommenen Verfahrens das mehr als zwei Jahre alte Schreiben des Gerichts weiterhin Gültigkeit in einer Weise hatte, dass ein gewissenhafter Prozessbeteiligter unter keinen Umständen mit einer anderen Entscheidung zu rechnen brauchte. Insbesondere haben die Kläger nicht aufgezeigt, inwiefern ein Schreiben, in dem das Gericht Aufklärungsfragen an die Beteiligten stellt und betont, dass noch verschiedene Dinge unklar und problematisch seien, als gerichtlicher Hinweis zu werten ist, der sodann nur eine mögliche Entscheidung zulässt.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

